

**Studienordnung für den interdisziplinären Promotionsstudiengang Intelligente Systeme der
Technischen Fakultät, der Fakultät für Biologie, der Fakultät für Linguistik und
Literaturwissenschaft und der Fakultät für Psychologie und Sportwissenschaft der Universität
Bielefeld vom 1. Dezember 2011 i.V.m. der Berichtigung vom 2. Mai 2012
– Lesefassung –**

Verbindlich sind die im Verkündungsblatt der Universität Bielefeld – Amtliche Bekanntmachungen – veröffentlichten Fassungen

Auf Grund des § 2 Abs. 4 und des § 67 Abs. 2 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (HG) vom 31. Oktober 2006 (GV. NRW. S. 474), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. Oktober 2009 (GV. NRW. S. 517), haben die Technische Fakultät, die Fakultät für Biologie, die Fakultät für Linguistik und Literaturwissenschaft und die Fakultät für Psychologie und Sportwissenschaft der Universität Bielefeld die folgende Studienordnung erlassen:

Inhaltsübersicht

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Ziel des Promotionsstudiengangs
- § 3 Durchführung des Promotionsstudiengangs
- § 4 Studienbeginn, Studiendauer und Studienumfang
- § 5 Zulassungsvoraussetzungen
- § 6 Studienberatung
- § 7 Studienleistungen
- § 8 Verlauf und Abschluss des Promotionsstudiums, Bescheinigung
- § 9 Anrechnung von Studienleistungen
- § 10 Inkrafttreten

§ 1 Geltungsbereich

Die Studienordnung regelt auf Grundlage der Rahmenpromotionsordnung und der Promotionsordnung der zuständigen Fakultät in der jeweils geltenden Fassung Ziele, Aufbau und Verlauf des Studiums im interdisziplinären Promotionsstudiengang Intelligente Systeme. Die Zuständigkeit einer der beteiligten Fakultäten für das Promotionsverfahren ergibt sich aus dem primären Forschungsgebiet des Promotionsthemas.

§ 2 Ziel des Promotionsstudiengangs

- (1) Der Promotionsstudiengang soll Kenntnisse und Fähigkeiten vermitteln, um wissenschaftliche Probleme aus dem Bereich Intelligente Systeme selbständig und mit Erfolg zu bearbeiten, neue Wege zu ihrer Lösung zu finden und die Ergebnisse und Methoden in klarer Form darzustellen und vor einem fachkundigen Publikum zu verteidigen.
- (2) Integraler Bestandteil dieses Studiums ist die Promotion gemäß der Promotionsordnung einer der beteiligten Fakultäten. Nach dieser Promotionsordnung richtet sich auch der zu verleihende akademische Grad.
- (3) Das Promotionsstudium soll die Studierenden für eine qualifizierte wissenschaftliche Berufstätigkeit vorbereiten.
- (4) Durch das breit gefächerte Lehrangebot können die Studierenden während ihrer Doktorarbeit ihre Kenntnisse in unterschiedlichen Disziplinen wesentlich erweitern. Zudem werden – über die fachliche Qualifikation hinaus – persönliche Eigenschaften wie zum Beispiel interaktive Fähigkeiten, Team- und Kommunikationsfähigkeit und Präsentationstechniken gefördert.

§ 3 Durchführung des Promotionsstudiengangs

- (1) Für die Durchführung des Promotionsstudiengangs sind die Koordinatorin oder der Koordinator und der Lenkungsausschuss zuständig. Sie sind beratend für konzeptionelle Fragen der Organisation, Inhalte und Durchführung der Veranstaltungen des Promotionsstudiengangs Intelligente Systeme verantwortlich, gegebenenfalls in Abstimmung mit den Kommissionen für Lehre und studentische Angelegenheiten der beteiligten Fakultäten. Die Koordinatorin oder der Koordinator berät und betreut zudem die Studierenden in Fragen des Promotionsstudiengangs und entwickelt und organisiert ein breites Spektrum an außerfachlichen Zusatzqualifikationen. Die Koordinatorin oder der Koordinator ist gleichzeitig Vorsitzende oder Vorsitzender des Lenkungsausschusses. Der Lenkungsausschuss empfiehlt die für das Promotionsvorhaben zuständige Fakultät unter Berücksichtigung der dort gültigen Promotionsordnung und entscheidet über die Zulassung zum Promotionsstudiengang gemäß §5. Die Fakultätskonferenzen benennen die Koordinatorin oder den Koordinator des Promotionsstudiengangs für zwei Jahre, wobei die Koordinatorin oder der Koordinator promoviert sein muss. Weiterhin bestimmen die Fakultätskonferenzen die Mitglieder des Lenkungsausschusses, der aus drei Mitgliedern

der Gruppe der Studierenden (für ein Jahr) des Promotionsstudiengangs und fünf Mitgliedern der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer (für zwei Jahre) besteht. Hierbei sind die beteiligten Fakultäten entsprechend zu berücksichtigen.

(2) Für die Organisation und die Durchführung der Promotion sind die Gremien der jeweils zuständigen Fakultät zuständig.

§ 4 Studienbeginn, Studiendauer und Studienumfang

(1) Das Studium des interdisziplinären Promotionsstudiengangs kann jederzeit aufgenommen werden.

(2) Die Studiendauer beträgt einschließlich der Abfassung der Dissertation nach einem erfolgreich abgeschlossenen Universitätsstudium mit einer Regelstudienzeit von wenigstens acht Semestern oder nach Abschluss eines einschlägigen Masterstudiums bzw. Ergänzungsstudiums in der Regel drei Jahre (= sechs Semester) und mit einer Regelstudienzeit von weniger als acht Semestern einschließlich der promotionsvorbereitenden Studien in der Regel vier Jahre (= acht Semester).

(3) Die Studierenden wählen unter Berücksichtigung der fachlichen Vorkenntnisse und des Promotionsthemas ein individuelles Studienprogramm. Dabei stehen Betreuerinnen und Betreuer sowie der Lenkungsausschuss beratend zur Seite. Die Studieninhalte werden über Vorlesungen, Kolloquien, Seminare, Projekte und Workshops vermittelt.

(4) Im Studium sind 30 Leistungspunkte (LP) zu erbringen. Leistungspunkte werden nach dem voraussichtlich erforderlichen Arbeitsaufwand der Studierenden berechnet. Für den Erwerb eines Leistungspunktes wird ein Arbeitsaufwand von 30 Stunden zugrunde gelegt. Es sollen pro Studienjahr in der Regel 10 Leistungspunkte erworben werden.

§ 5 Zulassungsvoraussetzungen

(1) Die Zulassung zum Promotionsstudium erfolgt nur dann, wenn die Voraussetzungen für die Zulassung zum Promotionsverfahren gemäß der Promotionsordnung der jeweils zuständigen Fakultät der Universität Bielefeld erfüllt sind und die Bescheinigung einer Hochschullehrerin oder eines Hochschullehrers der zuständigen Fakultät zur Betreuung der Promotion vorliegt.

(2) Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer werden im Promotionsstudiengang eingeschrieben.

§ 6 Studienberatung

(1) Die allgemeine Studienberatung erfolgt durch die ZSB – Zentrale Studienberatung der Universität Bielefeld.

(2) Zu Fragen der Studienorganisation und -vorbereitung bieten die Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer der beteiligten Fakultäten, der Lenkungsausschuss und insbesondere die Koordinatorin oder der Koordinator eine umfassende Beratung an.

§ 7 Studienleistungen

(1) Leistungspunkte können in der Regel erworben werden durch:

- Vertiefende Lehrveranstaltungen im Bereich Intelligente Systeme

Geeignete Lehrveranstaltungen sind im elektronischen Vorlesungsverzeichnis entsprechend gekennzeichnet.

- AG-Seminare

In AG-Seminaren wird neben eigenen Forschungsarbeiten auch aktuelle Literatur vorgestellt und diskutiert. Die Seminarthemen aller beteiligten Arbeitsgruppen werden rechtzeitig durch Aushang bekannt gegeben.

- Organisation und Teilnahme an Workshops

Neben der Teilnahme an Workshops eröffnet auch die Organisation und Durchführung eines Workshops die Möglichkeit, im wissenschaftlichen Kontext relevante Kenntnisse zu erwerben. Für Teilnahme aber auch Organisation und Durchführung eines einschlägigen Workshops können je nach Aufwand bis zu 3 LP erworben werden. Der Aufwand ist dem Lenkungsausschuss plausibel zu machen.

- TutorInnentätigkeit

Durch die Mitwirkung bei der Durchführung von Lehrveranstaltungen erwerben die Studierenden die Fähigkeit, Sachverhalte didaktisch aufzubereiten, diese präzise und klar zu präsentieren, frei vor einer Gruppe zu sprechen und Diskussionen zu leiten.

- Veröffentlichungen

Durch die Publikation der eigenen Forschungsarbeiten lernen die Studierenden (Zwischen)-Ergebnisse ihrer Forschungsarbeit trotz begrenzter Seitenanzahl klar darzustellen und diese im Kontext des aktuellen Forschungsstands zu beleuchten. Darüber hinaus ermöglicht die Teilnahme an wissenschaftlichen Konferenzen den Gedanken- und Erfahrungsaustausch mit anderen Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern. Für einen Beitrag (als Autor oder Mitautor) auf einer einschlägigen internationalen Tagung werden 2 LP erworben. Die

Präsentation (Vortrag oder Poster) des Beitrags auf der Tagung erbringt 1 LP. Für einen Artikel (als Autor oder Mitautor) in einer einschlägigen internationalen Zeitschrift werden 4 LP bescheinigt.

- Betreuung von Diplom-, Master- und Bachelorarbeiten

Die Betreuung einer Diplom- oder Masterarbeit erbringt 3 LP, während für die Betreuung einer Bachelorarbeit 1 LP bescheinigt wird.

- Außerfachliche Zusatzqualifikationen

In Absprache mit dem Lenkungsausschuss können über den Erwerb außerfachlicher Zusatzqualifikationen wie beispielsweise Fremdsprachen, Patent- oder Urheberrecht, Betriebswirtschaftslehre oder Projektmanagement Leistungspunkte erworben werden.

(2) Die Auswahl der Studienleistungen erfolgt durch den Lenkungsausschuss. Die Studierenden und die Lehrenden sind vorschlagsberechtigt.

(3) Die Leistungsbescheinigungen sind entweder von der Dozentin oder dem Dozenten einer Lehrveranstaltung oder von der Betreuerin oder dem Betreuer auszustellen.

§ 8 Verlauf und Abschluss des Promotionsstudiums, Bescheinigung

(1) Voraussetzungen für den erfolgreichen Abschluss des Promotionsstudiums sind:

- erfolgreicher Abschluss des Promotionsverfahrens gemäß der Promotionsordnung der zuständigen Fakultät
- Erwerb von 30 LP, wobei für
 - a) Vertiefende Lehrveranstaltungen mindestens 3 LP und höchstens 6 LP,
 - b) AG-Seminare mindestens 4 LP und höchstens 8 LP,
 - c) Organisation und Teilnahme an Workshops höchstens 3 LP,
 - d) TutorInnen-tätigkeit mindestens 4 LP und höchstens 8 LP,
 - e) Veröffentlichungen mindestens 2 LP und höchstens 10 LP,
 - f) Betreuung von Diplom-, Master-, und Bachelorarbeiten höchstens 6 LP,
 - g) außerfachliche Zusatzqualifikationen höchstens 6 LPzu erwerben sind bzw. angerechnet werden können.

(2) Die Studierenden des Promotionsstudiengangs erhalten nach erfolgreichem Abschluss des Promotionsstudiums eine Bescheinigung über die Teilnahme am Promotionsstudiengang, welche unter Berücksichtigung des individuellen Studienprogramms die einzelnen absolvierten Studienleistungen bescheinigt. Auf Antrag der Studierenden wird eine englischsprachige Fassung der Bescheinigung ausgestellt. Diese Bescheinigung wird von der zuständigen Fakultät bestätigt.

§ 9 Anrechnung von Studienleistungen

Auf das Promotionsstudium werden Studienleistungen, die in demselben Studiengang an anderen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes erbracht wurden, sowie gleichwertige Studienleistungen, die in anderen Studiengängen oder an anderen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes erbracht wurden, angerechnet. Gleichwertige Studienleistungen, die an Hochschulen außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes erbracht wurden, werden auf Antrag angerechnet. Über die Anrechnung entscheidet der Lenkungsausschuss.

§ 10 Inkrafttreten

Die Studienordnung tritt am Tage ihrer Bekanntgabe im Verkündungsblatt der Universität Bielefeld – Amtliche Bekanntmachungen – in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses der Fakultätskonferenzen:
der Technischen Fakultät der Universität Bielefeld vom 20. April 2011,
der Fakultät für Biologie der Universität Bielefeld vom 6. April 2011,
der Fakultät für Linguistik und Literaturwissenschaften der Universität Bielefeld vom 6. April 2011 sowie der Beschlüsse der Abteilung Psychologie der Fakultät für Psychologie und Sportwissenschaft der Universität Bielefeld vom 6. Juli 2011 und der Abteilung Sportwissenschaft der Fakultät für Psychologie und Sportwissenschaft der Universität Bielefeld vom 13. Juli 2011.

Bielefeld, den 2. Mai 2012

Der Rektor
der Universität Bielefeld
Universitätsprofessor Dr.-Ing. Gerhard Sagerer